



AMTSBLATT

für die Gemeinde Niedergörsdorf

22. Jahrgang

Niedergörsdorf, den 02.05.2013

05 / 2013

Amtliche Bekanntmachungen des Bürgermeisters

Sitzungstermine Monat Mai 2013:

Hauptausschuss:

Donnerstag, 02.05.2013, 17.30 Uhr im Versammlungsraum der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf

Gemeindevertretung:

Mittwoch, 15.05.2013, 19.00 Uhr im Versammlungsraum der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf

Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Niedergörsdorf vom 20. März 2013

Auf Grund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S.202, 207), i.V.m. §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27. Juni 1991 (GVBl. I S. 200) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Oktober 2008 (GVBl. I S. 218) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedergörsdorf in ihrer Sitzung am 20.03.2013 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand

Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme besonderer Leistungen der Verwaltung (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) erhebt die Gemeinde Niedergörsdorf Verwaltungsgebühren im Bereich der Selbstverwaltungsangelegenheiten nach Maßgabe der in der Anlage enthaltenen Gebührentabelle, wenn der Beteiligte die besonderen Leistungen beantragt hat oder sie ihn unmittelbar begünstigen. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Höhe der Gebühr

- (1) Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern der Gebührentabelle erhoben.
- (2) Vor Inanspruchnahme von gebührenpflichtigen Verwaltungsleistungen ist der Antragsteller auf die Gebührenhöhe hinzuweisen.
- (3) Wird ein Antrag auf gebührenpflichtige Leistungen abgelehnt oder vor Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 v. H. der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.
- (4) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide wird nur erhoben, wenn der angefochtene Verwaltungsakt gebührenpflichtig war und nur, soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

Anlage

Gebührentabelle zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Niedergörsdorf vom 20.02.2013

lfd. Nr.	Gegenstand	Einheit	Euro (€)
1.	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen		
1.1.	<u>Abschriften und Auszüge</u>		
1.1.1.	bis Format DIN-A 4	je angefangene Seite	4,00
1.1.2.	bei Schriftstücken in fremder Sprache die doppelte Gebühr je nach Tarifstelle		
1.1.3.	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen und Zeichnungen wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt	je angefangene halbe Stunde	8,00
1.2.	<u>Fotokopien (s/w)</u>		
1.2.1.	Format DIN-A 4	je angefangene Seite	0,60
1.2.2.	Format DIN-A 3	je angefangene Seite	1,00
2.	Schriftliche Beantwortung von Anfragen zu Grundstücken im Gemeindegebiet	je angefangene halbe Stunde	16,00
3.	Erteilung von <u>Zweitausfertigungen</u> von Bescheinigungen, Steuer- und sonstigen Quittungen	je Ausfertigung	2,00
4.	Ersatz einer verlorenegegangenen Hundesteuermarke	je Stück	2,00

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Tätigkeit der Verwaltung.
- (2) Die Gebühren werden grundsätzlich durch Gebührenbescheid festgesetzt und sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (3) Abweichend von Abs. 2 sind die Gebühren nach Nr. 1.2. der Gebührentabelle unmittelbar nach Herstellung der Kopie, die Gebühren nach 8. und 9. der Gebührentabelle unmittelbar nach Vornahme der Beglaubigung fällig.

§ 4

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist in den Fällen des § 1 Abs. 1 der Antragsteller oder derjenige, in dessen Interesse die Handlung vorgenommen werden wird.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Besondere bare Auslagen

- (1) Für Verwaltungsleistungen nach § 1 Abs. 1 sind bare Auslagen, die bei der Vornahme oder Vorbereitung einer Amtshandlung entstehen, zu erstatten. Dies gilt auch dann, wenn für die Handlung selbst keine Gebühr zu entrichten ist.
- (2) Erstattungspflichtige Auslagen sind insbesondere:
 1. im Einzelfall besonders hohe Kosten der Zustellung und der Übermittlung durch Telekommunikation und elektronische Medien;
 2. Zustellkosten, soweit sie tatsächlich angefallen sind;
 3. Kosten einer öffentlichen Bekanntmachung;
 4. Zeugen- und Sachverständigenkosten;
 5. Reisekosten für Dienstgeschäfte aus Anlass der Amtshandlung
 6. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

§ 6

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Gemeinde Niedergörsdorf“ in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Niedergörsdorf vom 08.10.2010 außer Kraft.

Niedergörsdorf, 21.03.2013



Rauhut
Bürgermeister

5. Ausstellung von Zeugnissen über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes gemäß § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	je Bescheinigung	34,00
6. Aufstellungen über den Stand der Steuerkonten für jedes Haushaltsjahr	je Bescheinigung	5,00
7. Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre, Feststellungen aus Konten und Akten	je Bescheinigung	5,00
8. Vornahme von amtlichen Beglaubigungen	je Beglaubigungsvermerk	3,50
9. Vornahme von Unterschriftsbeglaubigungen	je Beglaubigungsvermerk	5,00

Stellenausschreibung

Die Gemeinde Niedergörsdorf stellt zum 01.07.2013

eine/n Gemeindearbeiter/in

unbefristet ein. Die Arbeitszeit umfasst 40 Stunden/Woche. Die Vergütung erfolgt nach Entgeltgruppe 2 TVöD-V.

Das Aufgabengebiet umfasst:

- Durchführung der Grasmahd, Baumschnitt, Laubbeseitigung
- Reinigungsarbeiten an kommunalen Flächen
- Friedhofsarbeiten
- Hausmeisterarbeiten (in gemeindlichen Einrichtungen)
- Durchführung des Winterdienstes
- Mitwirkung bei der Vorbereitung von Dorf- und gemeindlichen Festen

Vorausgesetzt werden der Besitz des Führerscheins (mind. PKW), handwerkliche Fähigkeiten, selbstständiges, verantwortungsbewusstes Arbeiten, Belastbarkeit und Einsatzbereitschaft, der Wohnsitz im Gemeindebereich Niedergörsdorf sowie die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Zeugniskopien) sind bis zum 17. Mai 2013 zu richten an:

Gemeinde Niedergörsdorf
Hauptamt
Dorfstraße 14 f
14913 Niedergörsdorf

Hinweis: Die Rücksendung von Bewerbungsunterlagen erfolgt nur bei frankiertem Rückumschlag.

Amtliche Information der Wahlleiterin

Gemäß § 64 Abs. 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) vom 22.04.1993 (GVBl. I S. 110) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.07.2009 (GVBl. I S. 326), geändert durch Gesetz vom 01.02.2012 (GVBl. I/12, Nr. 10) erging folgender Bescheid durch die Aufsichtsbehörde:

1. Als Tag der Hauptwahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Niedergörsdorf wird der 22. September 2013 bestimmt.
2. Als Tag einer etwa notwendigen Stichwahl wird der 20. Oktober 2013 festgesetzt.
3. Die Wahl findet jeweils in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.

Schütze
Wahlleiterin

Aus den Ortsteilen

Blönsdorf

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft

Am Freitag, dem 31. Mai 2013, findet um 19.00 Uhr in Zahns Scheune in Blönsdorf die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Blönsdorf statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Rechenschaftsbericht des Jagdvorstandes

3. Rechenschaftsbericht der Kassenprüfer
4. Bericht der Pächtergemeinschaft
5. Beschluss zur Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
6. Beschluss zur Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung aus dem Jagdpachtjahr 2011/2012
7. Auszahlung der Jagdpacht

Zahn
Jagdvorstand

Dennewitz

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung

Der Jagdvorstand Dennewitz lädt alle Jagdgenossen, die bejagbaren Grundbesitz in der Gemarkung Dennewitz haben, zur Mitgliederversammlung ein. Sie findet am Freitag, dem 3. Mai, um 19.00 Uhr im Wirtshaus „Zum Grafen Bülow“ in Dennewitz statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bericht des Jagdvorstandes
3. Ausführungen des Jagdpächterobmannes Siegfried Müller zum Jagdjahr
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Beschluss zur Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
6. Beschluss zur Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung aus dem zurückliegenden Jagdpachtjahr
7. Wahl des Vorstandes
8. Verschiedenes

Jagdvorstand

Niedergörsdorf

Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Niedergörsdorf

Der Jagdvorsteher lädt alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Niedergörsdorf am Dienstag, dem 28. Mai, um 19.00 Uhr zur Genossenschaftsversammlung ein. Sie findet im Versammlungsraum der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f statt.

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum Ortsteil Niedergörsdorf und Altes Lager gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Ausführungen des Jagdpächterobmannes Siegfried Müller zum Jagdjahr
3. Bericht des Jagdvorstandes zum Haushaltsjahr 2012/13
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Aussprache zu den Berichten
6. Beschluss zur Entlastung des Vorstandes und der Kassenführerin
7. Beschluss zur Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung aus dem Jagdjahr 2012/13
8. Wahl des Jagdvorstandes
9. Wahl des Schriftführers und des Kassenprüfers
10. Bestellung der Rechnungsprüfer für das Jagdjahr 2013/14
11. Beschluss des Haushaltsplanes für das Jagdjahr 2013/14
12. Verschiedenes

Schütze
Jagdvorstand

Oehna

Einladung zur Jahresversammlung der Jagdgenossenschaft „Flämingland“ Oehna

Zur Jahresversammlung werden alle Grundeigentümer und Jagdgenossen der Gemeinde Niedergörsdorf/OT Oehna am Freitag, dem 03.05.2013, um 19.00 Uhr in den Gemeinderaum Oehna eingeladen.

Tagesordnung:

0. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
1. Bericht des Vorstandes zum Jagdjahr 2012/2013
2. Bericht der Pächtergemeinschaft zum Jagdjahr 2012/2013
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Vorschlag zur Auszahlung des Reinertrages
5. Beschluss zur Auszahlung des Reinertrages
6. Beschluss zur Entlastung des Vorstandes zum Jagdjahr 2012/2013
7. Beschluss zur Entlastung des Kassenführers zum Jagdjahr 2012/2013
8. Wahl des Vorstandes
9. Beschluss zur Wahl des Vorstandes
10. Auszahlung des Reinertrages
11. Sonstiges

Ilona Bednarczyk
Jagdvorstand

Bekanntmachungen anderer Behörden

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg

Bekanntmachung Änderungsgenehmigung für den Sonderlandeplatz Altes Lager – Jüterbog

Die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Genehmigungsbehörde) hat auf Antrag des Flugplatzbetreibers, Drachenfliegerclub Berlin e. V., die bisherige Flugplatzgenehmigung gem. § 6 Abs. 4 Satz 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) geändert.

Nach Abschluss des luftrechtlichen Änderungsgenehmigungsverfahrens wurden eine Vergrößerung der Flugplatzgrenzen und der Flugbetriebsflächen sowie eine Erweiterung des Flugbetriebes zugelassen. Darüber hinaus erfolgte die Anpassung der Flugplatzgenehmigung an geltende luftrechtliche Bestimmungen.

Die Änderungsgenehmigung vom 12.04.2013 (Az.: 4112-50111.1/13) mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und die genehmigte neue Platzdarstellungskarte (Lageplan M 1:5.000 vom 26.03.2013) liegen für zwei Wochen in der Zeit

vom 03.05.2013 bis 17.05.2013

in der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf
Bauamt, Zimmer 18
Dorfstraße 14 f
14913 Niedergörsdorf

während der Dienststunden

Montag bis Mittwoch	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr/13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr/13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Der Genehmigungsbescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 6 Abs. 5 LuftVG i. V. m. § 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz). Im Übrigen wird auf den Inhalt der Rechtsbehelfsbelehrung verwiesen.

Impressum:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es ist in der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf während der Sprechzeiten erhältlich.

Herausgeber:

Gemeinde Niedergörsdorf, Der Bürgermeister, Dorfstraße 14 f,
14913 Niedergörsdorf, Telefon: 033741/697-0, Fax: 033741/72215,
www.niedergoersdorf.de, E-Mail: hauptamt@niedergoersdorf.de

Werbeagentur und Verlag:

*Fläming Werbung, Pferdestraße 8, 14913 Jüterbog, Telefon: 03372/442956,
E-Mail: mail@flaemingwerbung.de*

Verantwortliche Redakteure für den amtlichen Teil:

Andrea Schütze / Kerstin Marg, Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf,
Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf
Auflage: 150 Exemplare

Redaktionsschluss: Dienstag, zwei Wochen vor Erscheinen

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Einzel Exemplare sind außerhalb des Verbreitungsgebietes zum Preis von 0,40 Euro pro Exemplar und Erscheinen zuzüglich Versand- und Portokosten über den Verlag zu beziehen. Anzeigeninhalt ohne Gewähr. Für Anzeigen, Veröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zurzeit gültige Anzeigenpreislise des Verlages, die in den Geschäftsräumen der Werbeagentur ausliegt. Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen.